

# Schweizer Bergheimat Bergheimat Svizzera Bergheimat Suisse

Gemeinnützige Gesellschaft  
Società d'utilità pubblica  
Société d'utilité publique



## Statuten

### I. Name, Sitz und Zweck

#### 1. Name und Sitz

Unter dem Namen Schweizer Bergheimat, Gemeinnützige Gesellschaft, besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB mit Rechtsdomizil am Sitz der Geschäftsstelle. Die Gesellschaft ist konfessionell und parteipolitisch neutral. Sie verfolgt für sich keinen Erwerbszweck.

#### 2. Zweck

<sup>1</sup> Die Gesellschaft fördert die Bewirtschaftung von kleinen und mittleren Bauernhöfen im Berggebiet (Bergzonen I - IV), die biologisch bewirtschaftet werden. Als Standard gelten die Richtlinien der Bio Suisse. Insbesondere unterstützt sie

- die Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit
- artgerechte Tierhaltung
- ökologische und nachhaltige Landschaftspflege
- den Getreidebau im Berggebiet
- soziale, betreuerische und sozial-therapeutische Aufgaben
- alternative Techniken

Die Zielsetzungen sind in einem Leitbild näher umschrieben, welches jeweils durch den Vorstand den Zeitverhältnissen angepasst wird.

<sup>2</sup> Die Gesellschaft kann Projekte, welche ihren Zielen und Betrieben nahestehen, unterstützen.

### II. Mitgliedschaft

#### 3. Aufnahme

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche die Ziele der Gesellschaft anerkennt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

#### 4. Austritt / Ausschluss

Der Austritt aus der Gesellschaft ist durch Mitteilung an die Geschäftsstelle auf Ende des Kalenderjahres möglich. Ein allfälliger Ausschluss erfolgt durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung (MV). Er ist zu begründen.

### III. Finanzielle Mittel

#### 5. Einnahmen

Die Gesellschaft beschafft ihre Mittel durch jährliche Mitgliederbeiträge, durch Patenschaften mit monatlichen Beiträgen, durch Zuwendungen, Legate, zinslose Darlehen sowie durch geeignete Aktionen, welche im Sinn und Zweck der Gesellschaft stehen.

#### 6. Vergabe der finanziellen Mittel

Die Unterstützung der unter 2. Zweck Absatz 1 genannten Bio-Bergbauernhöfe erfolgt in Form von Beratung, Vermittlung von Personen zur Mithilfe, Vermittlung von Hof und Land, Vermittlung von zinsfreien Darlehen bis zu einem Höchstbetrag von Fr. 200'000.00 pro Betrieb. Dabei dürfen höchstens Fr. 100'000.00 über dem Ertragswert der Liegenschaft liegen. Darlehen müssen mindestens im Rahmen des Hypothekenzinssatzes bei Vertragsabschluss amortisiert werden. Es können auch Beiträge à fonds perdu ausbezahlt werden. Die Gesellschaft verwendet ihren Reinertrag für Rückstellungen und Reserven. Für die Unterstützung von Projekten, welche den Zielen und Betrieben der Gesellschaft nahestehen, können Darlehen mit einem Höchstbetrag von Fr. 50'000.00 bewilligt werden.

### IV. Organe

#### 7. Organe der Schweizer Bergheimat

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Geschäftsausschuss
- die Kontrollstelle

Der Vorstand kann Kommissionen und Arbeitsgruppen bilden.

### V. Mitgliederversammlung

#### 8. Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ der Gesellschaft. Ihr Aufgabenkreis umfasst:

- Wahl des Vorstandes, des Präsidiums und der Kontrollstelle.
- Abnahme des Berichtes der Kontrollstelle und der Jahresrechnung
- Entlastung der geschäftsführenden Organe
- Festsetzung des Jahresbeitrages
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes oder einzelner Mitglieder
- Statutenänderungen
- Auflösung der Gesellschaft

## 9. Organisation der Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt in der Regel in den ersten Monaten des Geschäftsjahres zusammen. Die Einladung erfolgt unter Bekanntgabe der Traktanden spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstag. Anträge sind dem Präsidium bis spätestens 3 Monate vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet einzureichen. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder. Im Falle einer Abstimmung erfolgt diese offen, wenn nicht geheime Stimmabgabe verlangt wird. Dabei gilt für Beschlüsse und Wahlen das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Für eine Statutenänderung oder die Auflösung der Gesellschaft ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit hat für Beschlüsse die vorsitzende Person den Stichentscheid. Bei Wahlen entscheidet das Los. Über die Mitgliederversammlung ist ein Beschlussprotokoll zu verfassen. Wichtige Diskussionsvoten sollen nach Möglichkeit festgehalten werden.

## VI. Vorstand

### 10. Zusammensetzung des Vorstands

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf und maximal 20 Mitgliedern. Er setzt sich zusammen aus dem Präsidium, dem Vizepräsidium, den Regionalbetreuungen und den übrigen Vorstandmitgliedern. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Vorstandes sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Vorbehalten bleibt der Ersatz von Barauslagen und allfälligen Transportkosten. Überdies kann ein massvolles Entgelt ausgerichtet werden, wenn Tätigkeiten wahrgenommen werden, welche über die ordentliche Geschäftstätigkeit hinausgehen.

Die Geschäftsführung und die Person im Kassieramt sind nicht Mitglied des Vorstandes, nehmen an dessen Sitzungen jedoch mit beratender Stimme teil und orientieren über die laufenden Geschäfte. Beide erbringen ihre Leistungen für den Verein im Rahmen eines Arbeits- oder Auftragsverhältnisses und werden entsprechend entschädigt.

### 11. Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, welche nicht ausdrücklich anderen Organen vorbehalten sind. Insbesondere fallen ihm folgende Aufgaben zu:

- Aufnahme, Beratung und Unterstützung der Bergheimat-Betriebe
- Verfügung über das Gesellschaftsvermögen und die Spendengelder im Sinne des Gesellschaftszweckes und nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- Ausarbeitung von Richtlinien für die Unterstützung der Bergheimat-Betriebe
- Rekrutierung und Anstellung der Mitarbeitenden (Geschäftsführung, Kassieramt, Redaktion, Webverantwortliche)
- Wahl des Vizepräsidiums

## VII. Geschäftsausschuss

### 12. Zusammensetzung und Aufgaben des Geschäftsausschusses

Der Geschäftsausschuss besteht aus dem Präsidium, Vizepräsidium, Geschäftsführung, Kassieramt und den die Geschäfte betreffenden Regionalbetreuungen. Dem Geschäftsausschuss obliegen:

- Die Führung der laufenden Geschäfte
- Abschluss von Verträgen

- Die Vorbereitung und Einladung zur Mitgliederversammlung

- Das Erstellen von Jahresbericht und Jahresrechnung

- Weitere Aufgaben, die ihm durch die Mitgliederversammlung oder den Vorstand übertragen werden

- Bei Beschlüssen haben die Vorstandsmitglieder Einsprucherecht. Der Vorstand entscheidet danach endgültig.

## 13. Unterschriftenregelung

Für Verträge und Urkunden gilt die Unterschrift zu zweien. Zeichnungsberechtigt sind neben dem Präsidium die Geschäftsführung und das Kassieramt, oder zwei andere, aus dem Vorstand bestimmte Personen. Tagesgeschäfte sind in den einzelnen Pflichtenheften geregelt.

## VIII. Die Kontrollstelle

### 14. Aufgaben der Kontrollstelle und Anforderungen

Die Kontrollstelle prüft jedes Jahr die vom Kassieramt geführte Rechnung und unterbreitet der Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Tätigkeit Bericht und Antrag. Sie ist berechtigt, jederzeit in die Belege des Vorstandes Einsicht zu nehmen unter Mitteilung an das Präsidium. Die Amtsdauer der Kontrollstelle beträgt vier Jahre.

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Revisionspersonen und einer Ersatzperson. Die Revisionspersonen müssen über das nötige Fachwissen verfügen und dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie müssen Kenntnisse im Hypothekengeschäft haben und mit den betriebswirtschaftlichen Problemen der Landwirtschaft vertraut sein. Als Kontrollstelle kann auch eine Treuhandstelle gewählt werden.

Der Kontrollstelle sind folgende Darlehen vor ihrer Abwicklung zur Prüfung vorzulegen: zinsfreie Darlehen, welche die Belastungsgrenze nach Art. 73 und folgende des Bundesgesetzes über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB, SR 211.412.11) überschreiten und für welche eine Sicherheit in Form eines Schuldbriefes über die Belastungsgrenze hinaus erstellt werden soll.

## IX. Rekursmöglichkeit

### 15. Rekurse

Jedes Mitglied hat das Recht, in allen Belangen an die Mitgliederversammlung zu rekurrieren. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

## X. Haftung

### 16. Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet ausschliesslich das Gesellschaftsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

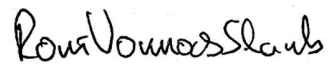
## XI. Auflösung

### 18. Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung des Vereins sind in erster Linie dessen Verpflichtungen sicherzustellen. Ein nach Deckung sämtlicher Ansprüche verbleibender Rest ist an eine andere wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreite juristische Person mit ähnlicher Zielsetzung und Sitz in der Schweiz zu überweisen. Ein Rückfall des Vereinsvermögens an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung der Schweizer Bergheimat vom 26. März 1977 genehmigt, an der Generalversammlung vom 4. Mai 1985 erstmals, an der Generalversammlung vom 26. Oktober 1996 zum zweiten Mal, an der Generalversammlung vom 15. November 1997 zum dritten Mal, an der Generalversammlung vom 3. November 2001 zum vierten Mal, an der Mitgliederversammlung vom 4. Dezember 2004 zum fünften Mal, an der Mitgliederversammlung vom 21. November 2009 zum sechsten Mal und an der Mitgliederversammlung vom 21. Mai 2022 zum siebten Mal geändert.

Der Präsident (Roni Vonmoos-Schaub)

Handwritten signature of Roni Vonmoos-Schaub in black ink.

Die Geschäftsführerin (Pia Ramseier Soulémane)

Handwritten signature of Pia Ramseier Soulémane in black ink.